



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Dienst Effizienzsteigerungen und wettbewerbliche Ausschreibungen

Leitfaden vom 1. März 2025

Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Meldung früherer Massnahmen (2022 – 2024)

Datum: März 2025

Ort: Bern

Bundesamt für Energie BFE

Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: Bundesamt für Energie BFE, CH-3003 Bern

Ansprechpartner bei Fragen

Geschäftsstelle für Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

c/o CimArk SA

Tel. +41 58 332 22 83

info@effel.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Frühere Massnahmen	4
2.1	Anrechenbare Massnahmen	4
2.2	Anrechenbare Stromeinsparungen	5
3	Meldung	5
3.1	Meldeformular PrivaSphere™	5
3.1.1	Eingabefelder	7
3.2	Beispiel	9
3.3	Fragen und Auskunft	9

1 Einleitung

Elektrizitätslieferanten können bis zum 30. April 2025 Massnahmen zur Effizienzsteigerung, welche sie bei Endverbrauchern in der Schweiz zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 umgesetzt haben, dem Bundesamt für Energie (BFE) melden. Diese werden als frühere Massnahmen bezeichnet. Für die sichere Überweisung der Unterlagen stellt das BFE auf seiner Webseite ein elektronisches Übermittlungsformular (PrivaSphere™) zur Verfügung. Dieser Leitfaden erläutert die Einzelheiten zu den benötigten Angaben für frühere Massnahmen sowie zu dem zur Verfügung gestellten Formular. Der Leitfaden stellt eine Ergänzung zur Richtlinie über die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten dar, welcher auf der BFE-Webseite publiziert ist.¹

2 Frühere Massnahmen

Das Ziel der Anrechenbarkeit von Massnahmen, welche vor dem Vollzugsstart der Effizienzsteigerungen Anfang 2025 umgesetzt worden sind, besteht darin, die vergangenen Anstrengungen von Elektrizitätslieferanten anzuerkennen. Dabei kann es sich um vergangene Anstrengungen handeln, die beispielsweise aufgrund eines politischen Auftrags aktiv über Beratung oder Förderung in Effizienzmassnahmen unternommen worden sind. Elektrizitätslieferanten, welche sich Massnahmen anrechnen lassen wollen, müssen somit entsprechende Bemühungen unternommen haben, damit diese Massnahmen von den Endverbrauchern umgesetzt worden sind. Massnahmen, welche eigenständig von Endverbrauchern umgesetzt und nicht von einem Lieferanten zur Umsetzung gebracht wurden, können nicht angerechnet werden.

2.1 Anrechenbare Massnahmen

Massnahmen können nur an die Erfüllung einer Zielvorgabe angerechnet werden, wenn sie unter anderem die folgenden Bedingungen erfüllen (Art. 51b EnV, SR 730.01):

- a) Sie müssen sich an den besten verfügbaren Technologien orientieren. Die umgesetzte Lösung muss somit eine höhere Energieeffizienz aufweisen als branchenübliche Lösungen. Die spezifischen Anforderungen jeder Technologie, für welche das BFE eine standardisierte Massnahme festgelegt hat, sind in den Protokollen zu den einzelnen Massnahmen beschrieben (siehe Kap. 3.2 und 3.3 der Richtlinie).
- b) Die Stromeinsparungen müssen durch eine physikalische Messung des Stromverbrauchs nachgewiesen werden können oder auf einer Berechnung und wissenschaftlich begründeten Annahmen beruhen.

Die folgenden Massnahmen zur Effizienzsteigerung können nicht angerechnet werden (Art. 51c EnV, SR 730.01):

¹ Siehe www.bfe.admin.ch/effel

- 1) Massnahmen, die aufgrund einer rechtlichen Vorschrift des Bundes umgesetzt werden müssen oder die im Basismodul der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 vorgesehen sind.
- 2) Massnahmen, für deren Umsetzung Finanzhilfen des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde gewährt werden (Informationen oder Beratungs- und Begleitleistungen, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden finanziert oder mitfinanziert werden, sind zulässig).
- 3) Massnahmen, die bei stromintensiven Endverbrauchern gemäss Buchstabe a, Absatz 2, Artikel 51a EnV durchgeführt werden und die bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt wurden.
- 4) Massnahmen, die im Rahmen einer Zielvereinbarung mit dem Bund oder einem Kanton angerechnet werden.
- 5) Massnahmen, die nicht dauerhaft sind.
- 6) Massnahmen, die ausschliesslich/spezifisch auf eine Stromeinsparung durch eine Verhaltensänderung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher abzielen.

2.2 Anrechenbare Stromeinsparungen

Grundsätzlich wird die mit einer Massnahme erzielte Stromeinsparung ermittelt, indem die Differenz zwischen dem Stromverbrauch des Geräts oder der Anlage vor und nach der Umsetzung der Massnahme berechnet wird. Ausnahmen von dieser Regel werden in den Unterlagen der jeweiligen standardisierten Massnahmen aufgeführt.

Die so berechnete Stromeinsparung wird für die Anrechnung pauschal um 25 Prozent gekürzt (Kürzungsfaktor 0.75). Der Kürzungsfaktor wird verlangt, um die natürliche Optimierungs- und Erneuerungsrate von Geräten und Anlagen zu berücksichtigen, die ohne Umsetzung spezifischer Effizienzmassnahmen zu einer Reduktion des Energieverbrauchs führt. Die Kürzung wird in jedem Fall vorgenommen, unabhängig davon, ob die Stromeinsparung anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt wurde. Die kumulierte anrechenbare Stromeinsparung ergibt sich durch Multiplikation der jährlichen Stromeinsparung mit der vom BFE definierten Standardwirkungsdauer und dem Kürzungsfaktor 0.75.

3 Meldung

3.1 Meldeformular PrivaSphere™

Für die sichere Meldung der früheren Massnahmen stellt das BFE auf seiner Webseite ein elektronisches PrivaSphere™-Formular zur Verfügung. Das Formular ist frei zugänglich und kann ohne vorherige Registrierung genutzt werden.

Diese digitale Lösung gewährleistet eine sichere Übermittlung von Daten und die Nachvollziehbarkeit ihres Versands. Die abgeschlossene Datenübertragung entspricht einem elektronischen Einschreiben. Nach der Prüfung durch das BFE werden die anrechenbaren früheren Massnahmen dem jeweiligen

Elektrizitätslieferanten per Verfügung mitgeteilt.

Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Eingaben können nicht gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wiederbearbeitet werden.
- Nach der Erfassung und dem Versand der Massnahmen wird von PrivaSphere™ automatisch eine zeitgestempelte Quittung der Datenübermittlung generiert. Diese Quittung bestätigt nur den Eingang der Daten, nicht aber deren Korrektheit oder Vollständigkeit.
- Bei unstimmigen, nicht plausiblen oder fehlenden Angaben wird der Absender von der Geschäftsstelle kontaktiert und einmalig aufgefordert, fehlende Daten nachzuliefern oder falsche Daten zu korrigieren und die Korrekturen und Daten innert 10 Werktagen per E-Mail an die Adresse info@effel.ch einzureichen.
- Jede Massnahme kann nur ein einziges Mal gemeldet werden. Wenn der Absender nachträglich selbst Eingabefehler feststellt, dürfen die Daten nicht noch einmal mit einem neuen PrivaSphere™-Formular übermittelt werden. In diesem Fall muss die Geschäftsstelle via E-Mail info@effel.ch kontaktiert werden, um das weitere Vorgehen zur Korrektur der fehlerhaften Eingabe festzulegen.
- Mehrere Massnahmen pro Formular sowie mehrere Formulare pro Lieferant können eingegeben werden. Wir empfehlen, gleiche Technologien in einem Formular zusammenzufassen und gemeinsam einzureichen. Unterschiedliche Technologien dürfen nicht zusammen in demselben Formular eingereicht werden.
- Massnahmen, für deren Umsetzung Finanzhilfen eines Kantons oder einer Gemeinde gewährt wurde, können mit einer klaren und vollständigen Bemerkung über die erhaltene Finanzhilfe und die genaue Umsetzung der Massnahme gemeldet werden. Das BFE prüft anschliessend deren allfällige oder teilweise Anrechenbarkeit.
- Massnahmen, für welche das BFE eine standardisierte Massnahme² festgelegt hat, müssen mit den folgenden Angaben gemeldet werden:
 - das jeweilige Einsparprotokoll
 - die im Einsparprotokoll aufgelisteten Nachweisunterlagen (Nachweisunterlagen, welche gemäss Einsparprotokoll nicht bei der Meldung zugestellt werden müssen, müssen im Falle einer allfälligen Anfrage zu Verfügung stehen)
 - eine Erläuterungen zur Abgrenzung zu den nicht anrechenbaren Massnahmen (Punkt 1 bis 6, Abschnitt 2.1), maximal 1 A4-Seite

Anmerkung: Massnahmen, welche die Effizienzanforderungen oder die Nachweisvorgaben der jeweiligen standardisierten Massnahmen nur teilweise erfüllen, können trotzdem gemeldet werden. Das BFE prüft anschliessend deren allfälligen oder teilweise Anrechenbarkeit.

- Massnahmen, für welche das BFE keine standardisierte Massnahme festgelegt hat, müssen mindestens mit den folgenden Angaben gemeldet werden:

² Siehe www.bfe.admin.ch/effel

- eine kurze Beschreibung der Massnahme und deren Effizienz im Vergleich zu den besten verfügbaren Lösungen (Punkt a, Abschnitt 2.1), maximal ½ A4-Seiten
- eine Erläuterung zur Ermittlung des Stromverbrauchs vorher/nachher (Punkt b, Abschnitt 2.1), maximal 2 A4-Seiten
- eine Erläuterung zur Abgrenzung zu den nicht anrechenbaren Massnahmen (Punkt 1 bis 6, Abschnitt 2.1), maximal 1 A4-Seite.

Anmerkung: Weitere Nachweise müssen bei der Meldung nicht eingereicht werden. Die Umsetzung und deren Datum müssen jedoch bei einer allfälligen Nachkontrolle nachgewiesen werden können.

- Das BFE prüft die Plausibilität der Einsparungen sowie die Anrechenbarkeit der Massnahmen und kann bei allfälligen Unklarheiten eine einzige Fragerunde durchführen. Wenn nach der Fragerunde noch Zweifel bestehen, kann das BFE die Höhe der berechneten oder gemessenen Einsparungen reduzieren oder falls erforderlich gar nicht anrechnen.

3.1.1 Eingabefelder

<p>Teil Firma</p> <p>Allgemeine Angaben zum Elektrizitätslieferanten</p> <p>Den X-Code Ihres Unternehmens finden Sie auf dem Kundenportal von Swissgrid unter X-Codes (Partei)</p>	<p>Angaben zum Absender (Firma / Behörde)</p> <p>Name Absender * <input type="text"/></p> <p>UID * <input type="text"/></p> <p>X-Codes * <input type="text"/></p> <p>Strasse /Nr. <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p>PLZ /Ort <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p>Kanton * <input type="text"/></p> <p>Land * <input type="text"/></p> <p>E-Mail <input type="text"/></p> <p>Telefonnummer <input type="text"/></p>
<p>Teil Ansprechperson</p> <p>Diese Person ist Empfängerin bei einem digitalen Verfügungsverband und Ansprechperson im Falle von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrollen - Plausibilisierungsanfragen - generellen Rückfragen zu den eingereichten Daten und Unterlagen 	<p>Angaben zum Ansprechpartner des Absenders</p> <p>Vorname / Nachname * <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p>Strasse /Nr. <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p>PLZ /Ort <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p>Kanton * <input type="text"/></p> <p>Land * <input type="text"/></p> <p>E-Mail Adresse * <input type="text"/></p> <p>Telefonnummer * <input type="text"/></p> <p>Mobilnummer * <input type="text"/></p> <p>Korrespondenzsprache * <input checked="" type="radio"/> Deutsch <input type="radio"/> Französisch <input type="radio"/> Italienisch <input type="radio"/> Englisch</p>

<p>Teil Dateneingabe</p> <p>Wählen Sie hier das Feld «Massnahmen». Für die Eingabe von Jahreszahlen steht Ihnen hier ein weiterer Leitfaden zur Verfügung</p>	<p>Welche Daten möchten Sie übermitteln? [↕]</p> <p><input type="radio"/> Jahreszahlen</p> <p><input checked="" type="radio"/> Massnahmen</p>
<p>Teil Massnahmen</p> <p>Beschreiben Sie die Massnahme kurz. Bei der Meldung einer standardisierten Massnahme, müssen Sie dessen Namen benutzen.</p> <p>Mit den Schaltflächen «+ <i>Hinzufügen</i>» und «- <i>Entfernen</i>» können mehrere Massnahmen angegeben werden.</p>	<p>Massnahmen 1</p> <p>Name [↕] <input type="text" value="Name"/></p> <p>Beschreibung Massnahme [↕] <input type="text" value="Beschreibung Massnahme"/></p> <p>Stromverbrauchsschätzung Vorher [↕] <input type="text"/></p> <p>Stromverbrauchsschätzung Nachher [↕] <input type="text"/></p> <p><input type="button" value="+ Hinzufügen"/> <input type="button" value="- Entfernen"/></p>
<p>Teil Bemerkungen</p> <p>Hier können allgemeine Bemerkungen eingefügt werden.</p>	<p>Bemerkungen <input type="text" value="Bemerkungen"/></p> <p>Beilagen hochladen <input type="button" value="Durchsuchen..."/> Keine Datei ausgewählt (0 Bytes von max. 1.9 GB.)</p>
<p>Teil Verfügung</p> <p>Die Verfügung zur Anrechnung der früheren Massnahmen kann standardmässig per Einschreiben oder digital versendet werden. Wählen Sie hier die gewünschte Versandvariante.</p>	<p><small>Gemäss Artikel 34 Absatz 1 bis des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV, SR 172.021.2) kann die Behörde einer Partei eine Verfügung auf elektronischem Weg eröffnen, sofern die Partei dieser Art der Mitteilung im Rahmen des konkreten Verfahrens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.</small></p> <p>Eröffnung aller Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Verfahren auf elektronischem Weg [↕]</p> <p><input type="radio"/> Ja, ich stimme zu</p> <p><input type="radio"/> Nein, ich stimme nicht zu (weiterhin in Papierform)</p>
<p>Teil Versand</p> <p>Schliessen Sie Ihre Eingabe mit «sicher senden» ab.</p>	<p>Nach dem Versand können Sie sich eine Meldungskopie herunterladen.</p> <p><input type="button" value="Sicher senden"/></p>

<p>Teil Eingabebestätigung</p> <p>Nach dem Versand erhalten Sie diese Eingabebestätigung.</p> <p>Wichtig:</p> <p>Laden Sie unmittelbar nach der Übermittlung Ihre Abgabequittung herunter, indem Sie zuerst den hier rot umrahmten Link anklicken. Die Quittung bestätigt den Eingang Ihrer Datenmeldung.</p>	
---	--

3.2 Beispiel

Die Tabelle 1 illustriert die früheren Massnahmen eines Elektrizitätslieferanten aufgeteilt nach Massnahmenkategorie oder Bereich.

Tabelle 1 Beispiel der Aufteilung von früheren Massnahmen

Massnahmen	Benötigte Unterlagen
Förderung für den Ersatz von Umwälzpumpen	Gemäss standardisierter Massnahme HZ-02a
Förderung für die Sanierung von Beleuchtungsanlagen	Gemäss standardisierter Massnahme BE-01a
Spezifische Massnahmen bei Grossverbraucher	Kurze Beschreibung der Massnahme und dessen Effizienz im Vergleich zu den besten verfügbaren Lösungen (Punkt a)
Betriebsoptimierung von Lüftungsanlagen	Erläuterung zur Ermittlung des Stromverbrauchs vorher/nachher (Punkt b)
	Erläuterungen zur Abgrenzung zu den nicht anrechenbaren Massnahmen

3.3 Fragen und Auskunft

Bei Fragen zur Meldung der früheren Massnahmen und auch für alle anderen Anliegen steht Ihnen die Geschäftsstelle während der üblichen Bürozeiten gerne per Telefon oder E-Mail zur Verfügung.

Telefon +41 58 332 22 83

E-Mail info@effel.ch